



**Fragen und Antworten zur Organisation von Generalversammlungen finden Sie vom Bund laufend aktualisiert unter [FAQ Coronavirus und Generalversammlungen](#)**

(<https://www.bj.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2020/2020-03-06/faq-gv-d.pdf>)

**Beachten Sie in den Unterlagen unter 9. die Frist:** Zeitlicher Geltungsbereich Welche GV fallen unter die Sonderregelung gemäss Art. 6a COVID-19-Verordnung 2?

Entscheidend ist, dass der Veranstalter während der von der Verordnung vorgegebenen **Frist, d.h. bis zum 10. Mai 2020 (Stand 30.04.2020)**, entscheidet und die entsprechenden Anordnungen trifft.

Wann die GV stattfindet, ist nicht relevant. Möglich ist also, dass die GV vor dem 10. Mai 2020 einberufen wird und in der Einberufung die entsprechenden Anordnungen gemäss Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 getroffen werden, die GV selber aber nach 10. Mai 2020 stattfindet.

Einige Hinweise zu Fragen aus den Sektionen:

Bei einer Verschiebung der Jahresversammlung kann der neue Versammlungstag vom Vorstand auch in der **zweiten** Jahreshälfte angesetzt werden, auch wenn gemäss Statuten die Durchführung der GV im **ersten** Halbjahr zu erfolgen hat. Eine Zustimmung der Mitglieder **für die Verschiebung** ist nicht erforderlich.

Sofern keine dringenden Geschäfte anstehen, kann die GV 2020 zusammen mit der GV 2021 durchgeführt werden. Angesichts einer traktandierten Wahl eines Vorstandsmitglieds wird empfohlen, die GV noch in diesem Jahr durchzuführen.

Aufgrund der momentanen Situation haben wir entschieden, unsere Spielgruppe analog **dem** Schulbetrieb anzupassen und die Spielgruppe vorläufig bis zum 4. April zu sistieren. Jetzt stellen sich uns Fragen, welche wir nicht im Vorstand abschliessend beantworten können.

1. Unsere Leiterinnen sind im Stundenlohn angestellt, müssen wir diesen weiter Lohn bezahlen, obwohl die Spielgruppe ausfällt?

**Antwort:** Die Lohnfortzahlung hängt davon ab, ob die behördlichen Massnahmen auch die Schliessung von Spielgruppen betreffen oder nicht. Erfolgte die Sistierung ohne Vorliegen einer behördlichen Anordnung, besteht die Lohnfortzahlungspflicht weiterhin. Ist der Spielgruppenbetrieb wegen einer behördlichen Massnahme sistiert und können die Spielgruppenleiterinnen aus diesem Grund nicht arbeiten, besteht keine Lohnfortzahlungspflicht, welche über den Betrag der **Kurzarbeitsentschädigung** hinausgeht. Ich empfehle Ihnen die Anmeldung von Kurzarbeit.

2. Wie sieht es mit den Beiträgen der Spielgruppenkinder aus? Müssen wir diese zurückerstatten?

**Antwort:** Erfolgte die Sistierung des Betriebes ohne Vorliegen einer behördlichen Anordnung, sind die Elternbeiträge zurückzuerstatten. Sie sind selbst dann zurück zu erstatten, wenn die Sistierung auf behördliche Anordnung geschah. Beachten Sie allfällige kantonale Vorgaben.

Sollten wir alle schriftlich informieren, dass die Jahresversammlung abgesagt wurde? **Ja**

Muss die Jahresversammlung nachgeholt werden? **Entweder in diesem oder im nächsten Jahr.**

**Müssen wir das unseren Mitgliedern mitteilen? Ja, siehe FAQ Coronavirus und Generalversammlungen – Frist 10. Mai (Stand 27.04.2020)**

Genehmigt man die Rechnung, das Budget etc. an der nächsten HV? **Ja**

Könnte die Jahresversammlung auch schriftlich durchgeführt werden? **Ja. Der Vorstand kann einen Zirkulationsbeschluss mit seinen Anträgen einholen. Entscheidend ist, dass der Veranstalter während der von der Verordnung vorgegebenen Frist, d.h. bis zum 10. Mai 2020 (Stand 27.04.2020), entscheidet und die entsprechenden Anordnungen trifft. Wann die GV stattfindet, ist nicht relevant. Möglich ist also, dass die GV vor dem 10. Mai 2020 einberufen wird und in der Einberufung die entsprechenden Anordnungen gemäss Art. 6a COVID-19Verordnung 2 getroffen werden**

**Individuelle Fragen respektive Mitglieder-Informationen können von Sektionen des SGF-Dachverbandes schriftlich unter Beilage der Statuten dem Zentralsekretariat ([info@sgf.ch](mailto:info@sgf.ch)) zur Prüfung durch die Juristin eingereicht werden.**

Lenzburg, 02.05. 2020